

Richtlinie zur Förderung von Präventionsprojekten an Feldkircher Schulen

Allgemeines

Die Stadt Feldkirch gewährt finanzielle Mittel zur Förderung von Präventionsprojekten aller Art an Feldkircher Schulen insbesondere zu den folgenden Themen:

- Selbstverteidigung und -behauptung
- Gewalt
- Konflikte
- Sexualität

Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Es gilt die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 03.07.2018.

Antragstellung

Der [schriftliche Förderantrag](#) ist mindestens zwei Monate vor der geplanten Durchführung beim Jugendservice der Stadt Feldkirch einzureichen.

Förderzusage

Der Jugendservice der Stadt Feldkirch überprüft den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Dem Antragsteller/der Antragstellerin wird eine schriftliche Förderzusage erteilt, in der die genauen Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten angeführt sind.

Folgende Bedingungen sind an eine Gewährung geknüpft:

- Die Antragstellung erfolgt über die Direktion der Schule.
- Die Antragsstellung erfolgt fristgerecht zwei Monate vor Umsetzung.
- Die maximale Förderhöhe wurde noch nicht erreicht.

Förderausmaß

Im Regelfall wird 1/3 der Gesamtkosten des Projektes gefördert, wobei pro Schuljahr und Schulstufe eine Höchstgrenze von 300 Euro pro Projekt besteht. In einem Schuljahr werden grundsätzlich maximal zwei Projekte pro Schule gefördert. Bei speziellen „Großprojekten“ können zusätzliche Mittel freigegeben werden. Auf Anfrage können auch die Räumlichkeiten im Jugendhaus Graf Hugo kostenfrei genutzt werden.

Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Durchführung des Präventionsprojektes und Vorlage der [Förderabrechnung](#) inkl. Originalbelege. Die Unterlagen sind bis spätestens drei Monaten nach Abschluss des Präventionsprojektes beim Jugendservice der Stadt Feldkirch einzureichen.

Rückerstattung der Förderung

Die erteilten Zuschüsse sind bei Vorliegen entsprechender Gründe nach der allgemeinen Förderrichtlinie der Stadt Feldkirch vom 03.07.2018 zurückzuerstatten. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- wissentlich unrichtige Gesuchsangabe,
- keine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel,
- Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen aus Verschulden der FörderwerberIn.

Gültigkeitszeitraum

Diese Förderrichtlinien treten mit Stadtratsbeschluss vom 17.08.2020 in Kraft und gelten vorläufig bis auf Widerruf.